

## Richtigstellung und Gegenvorstellung

**zum Beschluß vom 11.12.2007,  
in dem Sylvia Stolz nach 10 Fragen das Recht entzogen wird, den Zeugen  
Ulrich Meinerzhagen weiterhin zu befragen.**

Meine Äußerungen wurden in diesem Beschluß von der Kammer vielfach unzutreffend und sinnverfälschend wiedergegeben.

So hätte ich - laut Kammer - geäußert:

„dass es ihr mit der Ausübung ihres Fragerechts darum gehe, Anhaltspunkte dafür zu erhalten, dass der Zeuge in dem Verfahren gegen Zündel in Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit Rechtsbeugung begangen habe, und zwar ungeachtet dessen, ob dieser hierbei die Rechtsprechung von BGH und Bundesverfassungsgericht zum Tatbestand der Volksverhetzung, die sie - die Angeklagte selbst - ohnehin für unbeachtlich halte, beachtet habe...“ (Seite 3 des Beschlusses).

„...sie hat sie auf Nachfrage nunmehr erneut - mittelbar - durch die vorgenannten Äußerungen bestätigt, es sei gänzlich unbeachtlich, ob sich der Zeuge bei seiner Verhandlungsleitung in Einklang mit der Rechtsprechung von BGH und Bundesverfassungsgericht befunden habe.“ (Seite 6 des Beschlusses).

Ich habe nicht erklärt, ich wolle bei der Zeugenbefragung, „Anhaltspunkte dafür erhalten, daß der Zeuge Rechtsbeugung begangen habe“. Vielmehr erklärte ich, daß ich durch die Befragung aufzeigen wolle, daß der Zeuge Meinerzhagen Rechtsbeugung begangen hat.

Auch habe ich mich nicht in dem Sinne geäußert, daß es keine Rolle spiele, ob der Zeuge Meinerzhagen die Rechtsprechung von BGH und Bundesverfassungsgericht beachtet habe.

Ich hätte laut Kammer geäußert:

„... der Vorsitzende selbst sei es, der sie an der Sachaufklärung hindere; es bestehe die Gefahr, dass Zündel zu Unrecht verurteilt worden sei, weil der Zeuge in seiner damaligen Funktion als Vorsitzender bestimmte naheliegende Einwände ignoriert bzw. als bedeutungslos betrachtet habe. Ihre Aufgabe bestehe darin, den Zeugen davon zu überzeugen, dass er unrecht gehandelt habe...“ (Seite 3 des Beschlusses)

„Auf die Aufforderung, den Sachbezug ihrer Fragen zu erläutern, hat sie nämlich selbst erklärt, ihre Befragung des Zeugen ziele darauf ab, Anhaltspunkte für ihren Verdacht, dieser habe Rechtsbeugung begangen, zu gewinnen, sowie ihn ferner davon zu überzeugen, dass er durch die Art und Weise seiner Verhandlung Unrecht getan habe.“ (Seite 6 des

Beschlusses)

Dies ist nun völliger Unsinn, den ich gewiß nicht geäußert habe.

Was ich wirklich geltend machte, geht aus der am 11.12.2007 verlesenen und anschließend schriftlich eingereichten "Erklärung zur Vernehmung des Zeugen Dr. Ulrich Meinerzhagen durch mich in Wahrnehmung meines Rechts zur Verteidigung" hervor.

Ich erklärte, daß ich überzeugt bin, daß der Zeuge Meinerzhagen als Richter im Zündel-Prozeß Rechtsbeugung begangen hat, und dies durch die Befragung in meinem eigenen Prozeß aufzeigen wollte. Auch erklärte ich, mein Verteidigerverhalten im Zündel-Prozeß sei gerechtfertigt u.a. aus dem Grund, da ich im Zündel-Prozeß versuchte, Ulrich Meinerzhagen davon zu überzeugen, daß er Unrecht begeht, wenn er Ernst Zündel verurteilt.

Daß ich bereits bald nach Beginn des Verfahrens gegen Ernst Zündel – und aus guten Gründen – überzeugt war, daß Ulrich Meinerzhagen im Begriff war, Rechtsbeugung zu begehen, zeigt die Strafanzeige, die ich am 14.11.05 gegen ihn erhob und die in Anlage dieser Richtigstellung und Gegenvorstellung angefügt ist.

Auch die von mir gestellten Fragen wurden nicht zutreffend wiedergegeben:  
Die von mir an den Zeugen Ulrich Meinerzhagen gestellten Fragen lauteten vielmehr:

1. Herr Meinerzhagen, Sie sagten aus, Sie hätten mich als Pflichtverteidigerin entpflichtet, weil Sie wegen Erfahrungen in anderen Volksverhetzungsverfahren die Befürchtung hatten, daß es zu Konflikten mit dem Angeklagten käme, weil Verteidiger besonderen Beschränkungen und Gefährdungen ausgesetzt sind.  
Sehen Sie keinen Widerspruch darin, daß Sie mich entpflichtet haben, weil ich Ernst Zündel so verteidigt habe, wie es sachgemäß war und wie er es erwarten konnte?

Meinerzhagen: Nein. Es gibt eben zwei Gründe zur Entpflichtung:

Ein zu erwartender Konflikt mit dem Angeklagten wegen der Beschränkungen des Verteidigers, da er dann den Mandanten nicht so verteidigen kann, wie dieser es möchte. Und: wenn der Verteidiger ein ordnungsgemäßes Verfahren nicht gewährleistet, indem er sich nicht an die Beschränkungen hält.

2. War Ihnen bewußt, daß ein Angeklagter erwartet und erwarten darf, daß ein Verteidiger gerade die Zweifel, die es am Holocaust gibt, geltend macht?

Meinerzhagen: Das ist ein legitimes Interesse des Angeklagten, es ist die natürlichste Sache der Welt. Aber der Verteidiger hat dann die Aufgabe, seinem Mandanten klarzumachen, daß das nicht zulässig ist. Es verstößt gegen die Rechtsordnung. Zu Zweifeln besteht nach der Rechtsprechung keine Veranlassung. Der Holocaust ist offenkundig und bedarf keines Beweises mehr.

3. War Ihnen zur Zeit der Verhandlung gegen Ernst Zündel der Inhalt des Artikels von Fritjof Meyer in der Zeitschrift „Osteuropa“ aus dem Jahr 2002 (Mai 2002, 52. Jahrgang, Heft 5) mit dem Titel „Die Zahl der Opfer von Auschwitz“ bekannt?

Verfügung: Die Frage wird nicht zugelassen. Begründung: Nicht zur Sache gehörig.

Gerichtsbeschuß: Die Verfügung wird bestätigt.

4. Warum war der Inhalt des Artikels kein Anlaß für Sie am Holocaust zu zweifeln?

Meinerzhagen: Es kommt nur auf den Kernbereich der Massentötungen an.

5. Beinhaltet der Kernbereich weder den Tatort noch die Anzahl der Opfer?

Meinerzhagen: Ich differenziere nicht zwischen den Örtlichkeiten. Der Begriff Auschwitz steht im Vordergrund. Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse über die Zahlen. Es kommt nicht darauf an, ob es da oder dort war. Es ist eine feststehende historische Tatsache.

6. Wenn es jahrzehntelang als erwiesen galt, wegen diesbezüglicher Zeugenaussagen, daß in den Gaskammern des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau mehrere Millionen Juden vergast wurden, wie paßt das mit den neueren Erkenntnissen von Fritjof Meyer zusammen, daß die Vergasungen in zwei nahegelegenen Bauernhöfen stattgefunden hätten und daß es etwa 350 000 Opfer gewesen seien (Juden und Nichtjuden)? Haben Sie in dem Verfahren gegen Ernst Zündel die Zeugenaussagen über Auschwitz als richtig angesehen?

Meinerzhagen: Die Judenvernichtung ist ein historisches Faktum. Da gibt es keinen Zweifel. Das ist unbestritten. Das kann man nicht mit solchen Aufsätzen hinweg diskutieren.

Nachfrage von Sylvia Stolz:

Haben Sie die Zeugenaussagen über Auschwitz weiterhin als richtig angesehen?

*Verfügung und Beschluß: Die Frage wird als nicht zur Sache gehörig zurückgewiesen.*

*Im Zusammenhang mit dieser Frage erging folgender Beschluß:*

*Das Beweisthema „subjektives Empfinden, Vorstellung, Wertungen u.ä. des Zeugen in Bezug auf die dem Holocaust unterfallenden geschichtlichen Vorgänge“ wird insgesamt als sachfremd zurückgewiesen.*

7. War Ihnen zur Zeit der Verhandlung gegen Ernst Zündel die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Pet 4-12-07-45-5699 (Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode – Drucksache 12/2849) zur Frage der Offenkundigkeit bekannt?

Meinerzhagen: Diese Frage ist unzulässig. Sie bekommen darauf von mir keine Antwort. Aber ich will Ihnen am Rande erklären: Zündel war in der Form angeklagt, daß er die Vernichtung der Juden vollständig in Abrede gestellt hat. Auf die Einzelheiten kommt es nicht an.

Verfügung und Beschluß: Die Frage wird als nicht zur Sache gehörig zurückgewiesen.

8. War Ihnen bekannt, daß es in der zuvor genannten Beschlußempfehlung des Deutschen Bundestages heißt: „...ist zu berücksichtigen, daß die

*Offenkundigkeit nicht für alle Zeiten unverändert fortzubestehen braucht. Neue Erfahrungen oder Ereignisse können hinzukommen, die geeignet sind, eine abweichende Beurteilung zu rechtfertigen. Tragen die Beteiligten solche bisher noch nicht berücksichtigten und erörterten Umstände vor, so kann die Offenkundigkeit dadurch erschüttert und eine erneute Beweiserhebung über diese Tatsachen notwendig werden. Damit haben der Angeklagte und sein Verteidiger die Möglichkeit, durch begründeten Sachvortrag eine Beweisaufnahme auch über offenkundige Tatsachen zu erwirken.“?*

Verfügung: Die Frage wird zurückgewiesen.

Beschluß: Die Verfügung wird bestätigt. Die Frage, ob der Zeuge Meinerzhagen die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses kannte, tut nichts zur Sache.

Verfügung: Ermahnung, daß das Fragerecht entzogen werden wird.

9. Was hat Sie in dem Verfahren gegen Ernst Zündel veranlaßt, den „Holocaust“ für offenkundig zu halten, wenn es unterschiedliche (nicht strafverfolgte) Auffassungen darüber gibt, an welchem Ort die Vergasungen stattgefunden haben?

Verfügung: Die Frage wird als unzulässig zurückgewiesen.

Beschluß: Die soeben ergangene Verfügung wird aus den genannten Gründen bestätigt.

**Ich trug sinngemäß folgende Gegenvorstellung vor:**

Es wird nochmals auf den Zusammenhang der Fragen zur Sache hingewiesen: Als Verteidigerin von Ernst Zündel machte ich von meinem Nothilferecht Gebrauch. Ernst Zündel war wegen Holocaustleugnung angeklagt. Ulrich Meinerzhagen schickte sich an, Rechtsbeugung zu begehen, indem er sich – wie von ihm angekündigt - anschickte, alle gegen diese Anklage vorgebrachten Sachverhalte und Argumente abzuwehren und zu ignorieren. Es bestand die Gefahr, daß Ernst Zündel zu Unrecht verurteilt werden würde. Es lag ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff durch Herrn Meinerzhagen vor. Abhilfe in der Revision durch den BGH war nicht zu erhoffen, da die Regelungen, nach denen sich Herr Meinerzhagen richtete - z.B. daß eine Beweiserhebung unnötig und sogar unzulässig und strafbar sei, weil der Holocaust offenkundig sei - vom BGH erarbeitet wurden, einem höheren Instrument der feindlichen Fremdherrschaft. Es war daher erforderlich, Herrn Meinerzhagen zu überzeugen, daß er im Begriff war, eine Unrechtsentscheidung zu fällen.

Ich war und bin davon überzeugt, daß mein Verhalten gerechtfertigt ist. Die gestellten Fragen zielen darauf ab, zu zeigen, daß der subjektive Tatbestand der Rechtsbeugung (unterlassene Sachaufklärung ...) durch Herrn Meinerzhagen erfüllt ist.

Beschluß: Die Kammer hält trotz der Gegenvorstellung an dem Beschluß fest.

10. Woraus ergab sich für Sie als Richter im Verfahren gegen Ernst Zündel, daß die Judenvernichtung während des Dritten Reiches eine feststehende historische Tatsache sei?

Beschluß: Die Frage wird zurückgewiesen.

Gründe: Auch diese Frage bezieht sich ausschließlich auf das bereits als insgesamt sachfremd zurückgewiesene Beweisthema „subjektives Empfinden, Vorstellung, Wertungen u.ä. des Zeugen in Bezug auf die dem Holocaust unterfallenden geschichtlichen Vorgänge“, das in keiner Beziehung zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens steht und damit nicht zur Sache gehört.

Daraufhin wurde verkündet, die Verhandlung werde unterbrochen und die Kammer werde beraten zur Frage des Verfahrens über die Entziehung des Fragerechts.

**Die Art der unrichtigen Darstellung legt den Schluß nahe, daß die Kammer meine Ausführungen nicht richtig verstehen wollte, sondern - ganz nach dem Vorbild der Medien - sinnverändernd bzw. sinnenstellend wiedergab, um meine Darlegungen als un schlüssig, meine Fragen als unzulässig und somit ihre die Verteidigung verhindernden rechtswidrigen Maßnahmen nachvollziehbarer erscheinen zu lassen.**

Wer sich einen „Beschuß“ zurechtzimmert, nach dem Fragen in Bezug auf die dem Holocaust „unterfallenden geschichtlichen Vorgänge“ in einem Prozeß gegen eine „Holocaustleugnerin“ in keiner Beziehung zum Gegenstand des Verfahrens stünden und damit nicht zur Sache gehören würden, disqualifiziert und entlarvt sich in den Augen jedes noch logisch denken wollenden Menschen.

Mannheim am



Sylvia Stolz

Anlage:

- Strafanzeige gegen Ullrich Meinerzhagen vom 14.11.05
- Stellungnahme vom 10.11.05 zum Befangenheitsantrag von Ernst Zündel, auf die in der o.g. Strafanzeige Bezug genommen wird

**Sylvia Stolz**

**Rechtsanwältin**

Hindenburgallee 11  
85560 Ebersberg  
Tel / Fax: 08092 / 244 18

S. Stolz, Rechtsanwältin, Hindenburgallee 11, 85560 Ebersberg

Per Fax-Nr. 0621-292 28 76

An die  
Staatsanwaltschaft Mannheim  
L 10, 11-12  
68161 Mannheim

Staatsanwaltschaft  
Mannheim  
15. Nov. 2005

Ebersberg, 14.11.05

**Strafanzeige gegen VRiLG Dr. Meinerzhagen**

Amtsgericht  
MANNHEIM  
14 NOV. 2005  
Posteinlauf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme im Strafverfahren gegen Herrn Ernst Zündel vom 10.11.05 betreffend das Ablehnungsverfahren gegen den Beschuldigten. Aus dieser ergibt sich der von Amts wegen zu überprüfende Sachverhalt. M.E. hat sich Herr Dr. Meinerzhagen dem Verdacht ausgesetzt, in mehrfacher Hinsicht gegen Strafgesetze verstoßen zu haben. Die Prüfung wird insbesondere auch auf den Gesichtspunkt der Rechtsbeugung zu erstrecken sein.

Allfällige Strafanträge werden hiermit sowohl im eigenen Namen als auch im Namen meines Mandanten, des Herrn Ernst Zündel gestellt.

Ich bitte Sie, mich über das Veranlaßte zu unterrichten, mir das Aktenzeichen des Verfahrens mitzuteilen sowie zu gegebener Zeit Akteneinsicht zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sylvia Stolz  
Rechtsanwältin

18. Nov. 2005

die Leute vorgelegt (Frage nachher.)

  
G. Schwan  
Staatsanwalt

bitte sofort vorlegen!  
Befangenheitssache

**Sylvia Stolz**

**Rechtsanwältin**

*Hindenburgallee 11  
85560 Ebersberg  
Tel/Fax: 08092 / 24418*

*S. Stolz, Rechtsanwältin, Hindenburgallee 11, 85560 Ebersberg*

Per Fernkopie Nr. 0621 2922167

Landgericht Mannheim  
6. gr. Strafkammer  
A1  
68159 Mannheim

Ebersberg, den 10.11.05

**In der Strafsache Ernst Zündel – 6 KLS 503 Js 4/96 -**

**hier betreffend das Ablehnungsgesuch des Angeklagten  
gegen den VRiLG Dr. Meinerzhagen vom 08.11.05**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters vom 08.11.05 gibt dem Angeklagten Veranlassung zu folgender Erwiderung, die hiermit in seinem Namen zugleich als

#### **Beschwerde**

gegen den Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung der Unterzeichneten vorgetragen wird:

Zur Frage seiner möglichen Befangenheit hat sich Herr Dr. Meinerzhagen überhaupt nicht geäußert.

Seine umfänglichen Ausführungen sind nichts anderes als eine subjektive Verteidigungsschrift, die angesichts der Abseitigkeit seiner Argumentation seine Voreingenommenheit sowohl gegen den Angeklagten als auch gegen dessen Verteidiger verdeutlicht.

In seiner „zweiten Überlegung“ macht sich Dr. Meinerzhagen anheischig, die von der von ihm eingesetzten Pflichtverteidigerin gestellten Anträge auf Einstellung bzw. Aussetzung des Verfahrens samt der dazu vorgetragenen Begründung dahingehend zu beurteilen, daß die Unterzeichnete „kein geeigneter Beistand (für den Angeklagten) sei und einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf nicht zu gewährleisten vermöge“.

Als erfahrenem Strafkammervorsitzenden kann dem abgelehnten Richter nicht entgangen sein, daß seine Handlungsweise im Gesetz keine Grundlage hat – also willkürlich ist.

Der bestellte Verteidiger ist Verteidiger im vollen Sinne dieses Wortes. Im Verhältnis zum Gericht ist er als Rechtsanwalt gemäß § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Er ist nicht anders zu behandeln als ein Wahlverteidiger.<sup>1</sup> Seine Unabhängigkeit vom Gericht ergibt sich aus dem Wesen der Strafverteidigung. Er ist dem Gericht nicht untergeordnet, sondern er ist in voller Gleichberechtigung tätig. Die unmittelbare Folge davon ist, daß der Verteidiger weder der Ordnungsstrafgewalt des Gerichts noch sonstigen Zwangsmaßnahmen gemäß § 177 GVG unterliegt.<sup>2</sup>

Für den Ausschluß des Pflichtverteidigers gelten die gleichen engen Grenzen gemäß § 138 a StPO wie für den Ausschluß eines Wahlverteidigers. Die Entscheidung darüber trifft das Oberlandesgericht im Verfahren nach §§ 138 c und 138 d StPO unter Beteiligung der zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Der im Gesetz nicht vorgesehene Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig.<sup>3</sup> Die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme sind in Bezug auf die Unterzeichnete offensichtlich nicht gegeben.

Der abgelehnte Richter hat in seiner **vor Beginn der Hauptverhandlung** getroffenen Verfügung vom 07.11.05 den Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung damit begründet, daß die Unterzeichnete „durch die Argumentationslinie der Antragschrift und die gebrauchten Formulierungen zum Ausdruck gebracht habe, daß sie eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung nicht gewährleisten kann und will.“

Das ist in der Tat eine denkwürdige Begründung. Eine krassere Zensur der Verteidigung durch den Vorsitzenden Richter ist kaum denkbar. Anzunehmen, daß sich Dr. Meinerzhagen der Willkürlichkeit seiner Handlungsweise nicht bewußt gewesen sei, hieße, ihm die Kenntnis der Grundlagen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens abzuspochen.

Eine Steigerung erfährt diese Wertung dadurch, daß Dr. Meinerzhagen schon die bloße **Gefahr** einer nicht förderlichen Verteidigertätigkeit als Widerrufsgrund ins Feld führt.

Ferner soll „das Ansinnen von Rechtsanwältin Stolz, Herrn Rechtsanwalt Mahler als ‚Assistent‘ der Verteidigung für sie tätig werden zu lassen“, den Entschluß zum Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung mitbestimmt haben. Dabei gibt Dr. Meinerzhagen vor, die Assistententätigkeit des Genannten als Verstoß gegen § 145c StGB zu werten. Er will den Regelfall nicht kennen, daß durch Zulassungszug bzw. Berufsverbot dehabilitierte Rechtsanwälte, um weiterhin ihr Leben mit dem Erlernten zu fristen, als einfache juristische Mitarbeiter in die Dienste eines Berufskollegen treten. Sie bringen ihr juristisches Wissen in die Mitarbeit ein, indem sie für ihren nunmehrigen „Brötchengeber“ die Fallbearbeitung vorbereiten - u.a. auch durch Anfertigung von Schriftsatzentwürfen, die, wenn sie gelungen sind, mit oder ohne Änderung vom Rechtsanwalt in eigener Verantwortung übernommen werden. Sie beeinflussen als juristische Mitarbeiter sicherlich auch den Rechtsanwalt, aber sie üben damit gerade nicht selbst den Beruf eines Rechtsanwalts aus. Das Berufsbild des Rechtsanwalts ist in § 3 BRAO hinreichend umschrieben. Das Fachgespräch zwischen dem Rechtsanwalt und seinem juristischen Mitarbeiter ist keine Rechtsberatung im Sinne von § 3 Abs. 1 BRAO und § 1 Rechtsberatungsgesetz.

**Ein einfacher Telefonanruf beim Vorstand der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer könnte im Freibeweisverfahren dem Gericht die entsprechenden Kenntnisse vermitteln.**

**Alle** Überlegungen des abgelehnten Richters bezüglich des von ihm angenommenen Verstoßes des Kollegen Mahler gegen das Berufsverbot sind zurückführbar auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 18.10.05. Selbst wenn – wie Dr. Meinerzhagen anzunehmen scheint - dieser vollständig von Herrn Rechtsanwalt Mahler erarbeitet worden wäre, läge darin – wie im Vorstehenden gezeigt wurde - keine Zuwiderhandlung gegen das Berufsverbot.

---

<sup>1</sup> Dahs, Hans, Handbuch des Strafverteidigers, 6. Aufl., Köln 1999, Rdnr. 39 unter Bezugnahme auf BHG NSTZ 1997, 46; OLG Düsseldorf, NSTZ 1988, 517

<sup>2</sup> Dahs a.a.O. RdNr. 29

<sup>3</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl., 1995, § 143 RdNr. 3 f.

Anhaltspunkte für ein „Strohmann-Verhältnis“ zwischen der Unterzeichneten und dem Kollegen Mahler bestehen nicht und werden von Dr. Meinerzhagen auch nicht behauptet.

Es ist dem abgelehnten Richter zu danken, daß er durch seine verzweifelte und hilflose Reaktion auf den Schriftsatz der Unterzeichneten vom 18.10.05 deutlich macht, worum es eigentlich geht. Es ist nicht schwer zu erraten, daß die Erwartung interessierter Kreise, vermittels der Prozesse gegen sogenannte Holocaustleugner die „Auschwitzkeule“ intakt und einsatztauglich zu erhalten, das Justizgebaren bestimmt. Möglichst geräuschlos – ohne Möglichkeit für die Angeklagten, sich dagegen zu wehren – soll demonstriert werden, daß der Aufstand für die geschichtliche Wahrheit denen, die ihn wagen, einen hohen Preis abverlangt.

In dem vom abgelehnten Richter so vehement verteufelten Schriftsatz vom 18.10.05 ist der Weg vorgezeichnet, auf dem dieses Vorhaben der Feinde des Deutschen Reiches zum Scheitern gebracht werden wird. Zwar werden die Gerichte der OMF-BRD noch eine Weile – jedoch nicht mehr lange – die Gedankenkrieger, die für die Wahrheit fechten, zu hohen Freiheitsstrafen verurteilen. Deren Gegenwehr wird allerdings dem auf Lügen aufgebauten Herrschaftsgefüge vernichtende Schläge versetzen, bis es schließlich zusammenbricht. Die Verteidigung hat in jenem Schriftsatz angekündigt, daß sie zeigen werde, daß die „Offenkundigkeit des Holocausts“ von Anfang an nur vorgetäuscht worden ist. Die dafür beizubringenden Beweise sind erdrückend. Das als ein „verteidigungsfremdes“ Verhalten darstellen zu wollen, macht den Einfluß der Hintergrundmacht auf das Verfahren kenntlich.

Allein schon die Ankündigung der auf die Wurzel der Holocaustreligion zielenden Verteidigung hat den abgelehnten Richter bis zur Rechtsblindheit gereizt.

Daß dieser sich von allen rechtlichen Rücksichten entbunden glaubte, erhellt auch aus dem Umstand, daß er den Widerruf der Bestellung zur Pflichtverteidigerin **ohne Gewährung rechtlichen Gehörs** schon vor dem Beginn der Hauptverhandlung verfügt, aber diesen Schritt zunächst verheimlicht hat, um in der Hauptverhandlung den Eklat um den Kollegen Mahler bis hin zur Androhung der Ordnungshaft und Anordnung der Ausübung körperlicher Gewalt gegen Herrn Mahler inszenieren zu können.

Die weitere Ausflucht des abgelehnten Richters, er habe Erkundigungen über die Wahlverteidiger bis hin zur Einholung eines Zentralregisterauszuges bezüglich des Kollegen Jürgen Rieger angestellt, um deren Eignung zu „bestellten Verteidigern“ zu prüfen, ist im Reich der Groteske angesiedelt. Weiß er denn nicht, daß er dem Angeklagten die Wahlverteidiger nicht einseitig durch „Bestellung“ entreißen und damit die Möglichkeit zur Mandatskündigung nehmen kann? Welcher Wahlverteidiger würde sich denn die Möglichkeit zu freier Honorarvereinbarung rauben lassen und sich mit der spärlichen Vergütung für bestellte Verteidiger begnügen?

Mit den Wahlverteidigern war auch nicht die Möglichkeit einer Verteidigerrochade nach dem Muster der Bestellung der Unterzeichneten zur Officialverteidigerin erörtert worden. Herr Dr. Meinerzhagen konnte ernsthaft einen solchen Schritt nicht in Erwägung ziehen, da er doch mit der Abberufung der Unterzeichneten deutlich gemacht hatte, daß er einen „echten“ Verteidiger als „bestellten Verteidiger“ nicht dulden werde. Nach diesem Vorspiel ist jeder Rechtsanwalt, der sich von Dr. Meinerzhagen zum „bestellten Verteidiger“ machen läßt, mit dem Odium der Willfährigkeit belastet.

Schließlich scheint die Willkür des abgelehnten Richters auch in dem Umstand auf, daß er seine Erwägungen bezüglich der Bestellung eines neuen Pflichtverteidigers in der Hauptverhandlung öffentlich zum Besten gegeben hat. Die Verteidigerbestellung ist nach § 142 StPO Sache des Vorsitzenden des Gerichts. Die entsprechende Verfügung geht die Öffentlichkeit nichts an und erfolgt deshalb außerhalb der Hauptverhandlung. Die böartige Gesinnung des abgelehnten Richters liegt offen zutage, wenn man berücksichtigt, daß er für sich die Bestellung der Wahlverteidiger Rieger und Dr. Schaller bereits bei Abfassung seiner Verfügung vom 07.11.05 ausgeschlossen hatte.

Daß Dr. Meinerzhagen hier nur einen Vorwand gesucht hat, um die Wahlverteidiger öffentlich zu verunglimpfen, wird durch die öffentliche Verlesung des Zentralregisterauszuges bezüglich des Rechtsanwalts Jürgen Rieger zur Gewißheit – zumal die Strafliste Eintragungen enthält, die der beschränkten Auskunft unterliegen. Dieses Verhalten begründet den Verdacht eines strafbaren Verstoßes gegen das Gebot zur Amtsverschwiegenheit (§ 353b StGB)<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> vgl. dazu Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., 1995, § 353b Rdnr. 7 bezüglich Straflisten

Als Vorsitzendem Richter einer großen Strafkammer war ihm auch bewußt, wie tiefgreifend die öffentliche Erörterung von Vorstrafen in das Leben eines Betroffenen eingreift. Der Gesetzgeber hat deshalb in § 243 Abs. 4 Satz 3 StPO vorgeschrieben, daß Vorstrafen eines **Angeklagten** nur insoweit festgestellt werden sollen, „als sie für die Entscheidung von Bedeutung“ sind. In der Kommentarliteratur wird den Gerichten dementsprechend besondere Rücksichtnahme auf die Belange eines Angeklagten nahe gelegt. Die Verlesung von Straflisten soll danach so spät wie möglich erfolgen und auch erst dann, wenn abzusehen ist, daß es nicht zu einem Freispruch kommen wird.<sup>5</sup> Noch weitergehende Einschränkungen bezüglich der Erörterung von Vorstrafen gelten zum Schutze von Zeugen. Dieser soll nach Vorstrafen nur gefragt werden, wenn dies notwendig ist zur Feststellung seiner Zeugnisfähigkeit bzw. seiner Glaubwürdigkeit (§ 68a Abs. 2 StPO).

Wenn bereits in Bezug auf einen Angeklagten oder Zeugen die Verlesung von Vorstrafen nach Gesetz und Rechtsprechung äußerster Zurückhaltung bedarf, dann gilt dies erst recht in Bezug auf einen Rechtsanwalt zum Schutze der Berufsehre des Verteidigers als unabhängiges Organ der Rechtspflege, zumal für eine Verlesung dessen Registerauszugs keinerlei Veranlassung besteht.

Dem abgelehnten Richter kam es offensichtlich darauf an, sämtliche Verteidiger als Träger einer – völlig grundgesetzwidrig (vg. Art. 4 GG) - zum „Verbrechen“ erklärten Gesinnung abzustempeln. Die so suggerierte geistige Nähe zum Angeklagten sollte den Argumenten der Verteidigung von vornherein die Aufmerksamkeit insbesondere der Laienrichter aber auch der kontrollierenden Öffentlichkeit entziehen und das Gewicht der ohnehin bestehenden Voreingenommenheit gegen den Angeklagten erhöhen.

Der abgelehnte Richter hat das – was durchaus ungewöhnlich ist – auch eingestanden, indem er in seiner Stellungnahme ausführt:

*„Erwähnt wurden diese Umstände (die Vorstrafen des Rechtsanwalts Rieger) nicht **primär**, um den Wahlverteidiger zu ‚diffamieren‘, sondern um die ablehnende Entscheidung (welche?/RA Stolz) nachvollziehbar zu machen und zu begründen.“*

Wenn nicht „primär“ dann verfolgte er doch **auch** das Ziel der Diffamierung der Verteidiger! Er wollte – sozusagen – „zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen“. Da nun aber für die angeblich „primär“ verfolgte Absicht nicht die geringste Veranlassung – ja nicht einmal eine Berechtigung – bestand, bleibt unter dem Strich die „sekundäre“ Absicht als die allein maßgebliche übrig.

Die besondere „verunglimpfende“ Energie des Dr. Meinerzhagen tritt in dem Umstand zutage, daß er sich mit der Verlesung des Zentralregisterauszuges nicht zufrieden gab, sondern eine besondere Anstrengung unternahm, eine in der juristischen Fachliteratur (hier im Internet) in anonymisierter Form veröffentlichte Entscheidung des Bundesgerichtshofes bezüglich der Person des darin nur mit Initialen erwähnten Verurteilten zu entschlüsseln. Um das zu erreichen, hat er Beamte des Bundesgerichtshofes vermutlich zu strafbarer Verletzung des Dienstgeheimnisses und der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes veranlaßt bzw. angestiftet. Die Veröffentlichung der unverschlüsselten BGH-Entscheidung in der Hauptverhandlung vom 08.11.05 dürfte eine weitere Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB) sein.

Wenn unüberbrückbare Auffassungsgegensätze ideologischer oder politischer Art zwischen Angeklagtem und Pflichtverteidiger bereits kein Aufhebungsgrund für die Pflichtverteidigerbestellung sind<sup>6</sup>, umso weniger können Auffassungsgegensätze zwischen Pflichtverteidiger und Gericht (!) einen solchen Grund ergeben.

Durch den die Anträge vom 18.10.05 zurückweisenden Beschluß der Strafkammer vom 07.11.05 und seiner Verlesung in der Hauptverhandlung durch den abgelehnten Richter hat dieser seinem Diffamierungswerk die Krone aufgesetzt. Mit seiner Polemik gegen die von der Unterzeichneten im Schriftsatz vom 18.10.05 vorgetragene Argumente der Verteidigung hat er in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, als hätte sich die Unterzeichnete der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 StGB) schuldig gemacht. In den in der Hauptverhandlung verlesenen Beschluß heißt es auf S. 3:

---

<sup>5</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O. § 243 RdNr. 34 m.w.N.

<sup>6</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O. § 243 RdNr. 5 m.w.N.

*„Da der Antrag der Verteidigung nicht nur die genannten revisionistischen Thesen rezitiert, sondern derartiges Gedankengut selbst vorträgt, insbesondere die in Deutschland ansässigen jüdischen Mitbürger u.a. als ‚Staat im Staate‘ bezeichnet, die durch Täuschung und Tarnung als Teil der ‚Weltjudenheit‘ von ihrem Volksgeist (Jahwe) beauftragt seien, die ‚nicht jüdischen Völker zu versklaven und widerspenstige Völker zu töten‘ (Antragschrift S. 49) stachelt die Verteidigung – Rechtsanwältin Stolz zum Haß gegen die Juden auf (§130 I Nr. 1 StGB).*

*Diese Äußerung und die Bezeichnung der Juden als ‚Feindvolk‘ stellen zusammen mit der Behauptung, der Massenmord an den Juden unter der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus sei eine Propagandalüge der Juden, eine in besonders aggressiver Weise vorgetragene sog. qualifizierte Auschwitzlüge (BGHSt 46, 212 ff.) dar, die darauf ausgerichtet ist, feindliche Gefühle gegen die Juden im allgemeinen und gegen die in Deutschland lebenden Juden insbesondere zu erwecken.*

*Gleiches gilt für die Äußerung, wonach die Justiz unfähig sei, ‚das deutsche Volk vor Ausraubung und Vernichtung zu schützen, weil sie – unwissend durch die Ausrichtung auf die Moderne – selbst Teil des jüdischen Geistes geworden ist‘ (Antragsschrift S. 51). Damit wird nicht nur die Hetze gegen die jüdische Bevölkerung fortgesetzt, sondern die Richterschaft in diese miteinbezogen.*

*Die Kammer weist darauf hin, daß sie keinesfalls die Begehung von Straftaten gemäß 130 I StGB in öffentlicher Hauptverhandlung dulden und daher entschieden jeden Versuch der Verteidigung zurückweisen wird, derartige Hetze öffentlich zu verbreiten.“*

Dr. Meinerzhagen war sich des Umstandes bewußt, daß mit dem schriftsätzlichen Vortrag weder der Tatbestand des § 130 I StGB noch der Tatbestand des § 130 III und IV StGB noch sonst irgendeine Straftat gesetzt ist. Dem Gericht steht nicht das Recht zu, den Verteidiger wegen seiner Anträge oder sonstigen Prozeßhandlungen zu rügen oder sein Verhalten als berufsrechtswidrig zu beurteilen. Das Gericht hat auch nicht den Verteidiger zu kritisieren.<sup>7</sup> Schon gar nicht ist das Gericht befugt, in verunglimpfender Art und Weise den Inhalt eines Schriftsatzes sinnentstellend aus dem Zusammenhang reißend derart unzureichend wiederzugeben.

Da es sich insoweit nicht um eine Bagatelle handelt, über die man hinwegsehen könnte, geht eine Abschrift dieser Erwiderung an die Staatsanwaltschaft Mannheim mit dem Ersuchen, Ermittlungen gegen den abgelehnten Richter wegen aller in Betracht kommenden Straftatbestände einzuleiten. Etwa erforderliche Strafanträge werden hiermit im Namen des Angeklagten Ernst Zündel als auch in eigenem Namen gestellt.

Die Ankündigung der Strafkammer, daß sie „entschieden jeden Versuch der Verteidigung zurückweisen wird, derartige Hetze öffentlich zu verbreiten“, ist in der Sache die Ankündigung einer offenen Rechtsbeugung oder genauer noch: die Proklamation dieses Verfahrens zum Scheinprozeß.

Der Befangenheitsantrag des Angeklagten Ernst Zündel ist mehr als begründet. Der abgelehnte Richter hat offensichtlich die Kontrolle über sich verloren. Das Verfahren leidet bereits nach dem ersten Verhandlungstag an nicht reparablen Mängeln und muß deshalb neu begonnen werden. Die dazu notwendigen Entschlüsse sollten jetzt und nicht erst nach einjähriger Verhandlung gefaßt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sylvia Stolz  
Rechtsanwältin

---

<sup>7</sup> Dahs a.a.O. Rz 29